

Hotel GUNGLSTUBN Grainau

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Hotelgewerbe“ AGB

Wie immer im Geschäftsleben geht es auch bei der Zimmerreservierung nicht ohne rechtliche Regelung. Eine vom Gast vorgenommene und vom Hotel akzeptierte Zimmerreservierung begründet zwischen beiden Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis, den **Gastaufnahmevertrag**. Im einzelnen ergeben sich aus ihm folgende Rechte und Pflichten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Gastaufnahmevertrag vom „Hotel GUNGLSTUBN“ – im weiteren Hotel genannt - sowie für alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen des Hotels.
- (2) Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Als Vertragspartner des Hotels gilt im Zweifelsfall der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
- (2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Erwachsene sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen. Für Kinder unter 6 Jahren bietet das Hotel keine Einrichtungen.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

- (1) Der Beherbergungsvertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und die Zusage schriftlich (Papierform, E-Mail oder Fax) bzw. mündlich durch das Hotel bestätigt wurde.
- (2) Der Abschluss des Beherbergungsvertrages ist bindend und verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
- (3) Bei Reservierung wird eine Anzahlung von 50% des Gesamtbetrages fällig. Diese ist, sofern keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wird, zum angegebenen Zahlungstermin zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Anzahlung kann durch Banküberweisung oder durch Hinterlegung einer gültigen Kreditkarte erfolgen.
- (4) Das Hotel ist berechtigt, die Kreditkarte auf Gültigkeit zu verifizieren. Dies erfolgt normalerweise durch Abbuchung eines geringen symbolischen Betrages. Bei einer ungültigen Kreditkarte sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Das Hotel kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 4 Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag - Stornierung

- (1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- (2) Als pauschalierter Schadenersatz für die Bereitstellung von Räumlichkeiten wird folgendes in Rechnung gestellt:
 - ☞ bis 28 Tage vor Anreise: kostenfrei (getätigte Anzahlungen werden erstattet)
 - ☞ 28 bis 7 Tage vor Anreise: 50% der vereinbarten Leistung (getätigte Anzahlungen werden verrechnet)
 - ☞ 7 bis 0 Tage vor Anreise: 90% der vereinbarten Leistung (getätigte Anzahlungen werden verrechnet)
 - ☞ Nichtanreise (No Show): 100% der vereinbarten Leistung (getätigte Anzahlungen werden verrechnet)
- (3) Bei einer Nichtanreise ohne Stornierungsmeldung berechnen wir 100% des vereinbarten Gesamtpreises für den gebuchten Reisezeitraum. Eine Rückvergütung oder Minderung vereinbarter aber nicht in Anspruch genomener Leistungen ist hierbei ausgeschlossen.
- (4) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel die vertraglich vereinbarte Vergütung zu 100% in Rechnung stellen.
- (5) Hinweis: Gemäß Richtlinie 2011/83/EU des europäischen Parlaments, Artikel 16 gilt das 14-tägige Rücktrittsrecht nicht für Hotelbuchungen. Es gelten die Stornierungsbedingungen des Hotels.

§ 5 Beginn und Ende der Beherbergung

- (1) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- (2) Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde
- (3) Das Hotel hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 19:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ausdrücklich ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- (4) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 14 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, danach 100%

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

- (1) Das Hotel kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

§ 7 Rechte des Gastes

- (1) Durch den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Hotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

§ 8 Pflichten des Gastes

- (1) Bei Beginn der Beherbergung ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fremdwährungen werden vom Hotel nicht in Zahlung genommen.
- (2) Kurabgaben der Gemeinde Grainau (Kurtaxe) werden nach gültigem Gemeindetarif berechnet und sind bei Anreise in Bar zu bezahlen.
- (3) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Hotels einzuholen.
- (4) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den der Hotel oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt den Hotel in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Gast hat die Einrichtung des Hauses sowie die Zimmer pfleglich zu behandeln und insbesondere grobe Verschmutzungen und Beschädigung zu vermeiden. Falls sich Verschmutzungen oder Beschädigungen, die über das normale Maß der Inanspruchnahme hinaus gehen, auch noch nach der Abreise des Gastes herausstellen, ist das Hotel laut Rechtsordnung berechtigt, dem Gast die Reparaturkosten, Kosten für Ersatz oder für Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Gegenstände auf dem Hausgelände. Dies gilt insbesondere für die Wiederbeschaffung von: Hand- und Badetüchern und Bademänteln, Bettwäsche, elektrischen Kleingeräten, sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Haus- und Zimmerschlüsseln.

§ 9 Rechte des Hotels

- (1) Verweigert der Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Inhaber des Hotels das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, ein Ausweisdokument zurückzubehalten.

§ 10 Pflichten des Hotels

- (1) Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- (2) Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Hotels, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind
 - a. Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von z. B. Wäsche- und Bügeldienst.
 - b. für die Bereitstellung von Zusatzbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Bewilligung durch das Hotel und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in das Hotel gebracht werden. In den Gesellschafts- und Speiseräumen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.
- (2) Der Gast haftet vollumfänglich für Schäden, den mitgebrachte Tiere anrichten.

§ 13 Verlängerung der Beherbergung

- (1) Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Hotels

§ 14 Beendigung der Beherbergung

- (1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Hotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Dem Hotel obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.
- (2) Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Hotel.
- (3) Das Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Hotel und seinen Mitarbeitern, Familienangehörigen oder einer im Hotel wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht. In diesem Fall ist der Gast dazu verpflichtet, den vollen Zimmerpreis zu zahlen sowie aus seinem unangemessenen Verhalten entstehende weitere Kosten für den Hotel und seinen Mitarbeitern, Familienangehörigen oder einer im Hotel wohnenden Person.

§ 15 Erkrankung oder Tod des Gastes im Hotel

- (1) Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Hotel, so hat das Hotel die Pflicht, für ärztliche Betreuung zu sorgen, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- (2) Das Hotel hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast bzw. bei Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:
 - (a) allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;
 - (b) für die erforderliche Raumdeseinfektion, wenn diese vom Amtsarzt angeordnet wird
 - (c) allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, gegen Ausfolgung dieser Gegenstände an den Rechtsnachfolger, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung aller dieser Gegenstände
 - (d) für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurde
 - (e) für die Zimmermiete, sowie sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Hotels.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts oder ähnlichem ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hotel GUNGLSTUBN Grainau, Stand Oktober 2018